

Wiss. Mit. Susanne Ascher und Wiss. Mit. Ass. iur. Daniel Iden, Passau*

„Stellvertretung, Unmöglichkeit und Surrogat – doppelt gemoppelt hält besser!“

THEMATIK	Grundlagen des Allgemeinen Teils des BGB; klausurtypische Probleme des Allgemeinen Schuldrechts mit Schwerpunkt Unmöglichkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	Zwei Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Korbinian Klette (K) wird durch eine Zeitungsanzeige des Valentin Veilchen (V) auf einen Oldtimer Mercedes Benz 190 SL Cabrio (Wert 50.000 EUR) in einer einzigartigen Ausführung aufmerksam. Ein Preis wird im Inserat nicht genannt. Korbinian meldet sich telefonisch bei Valentin und teilt diesem mit, er sei an dessen Oldtimer interessiert, habe aber keine Zeit, sich den Wagen vor Ort selbst anzusehen. Stattdessen, so Korbinian weiter, werde seine fachkundige 17-jährige Tochter Theodora (T) vorbeikommen und die Vertragsverhandlungen für ihn führen.

Am nächsten Tag begutachtet Theodora für ihren Vater den Oldtimer und nennt einen Preis von 45.000 EUR. Valentin ist zufrieden und willigt in das Geschäft ein. Sowohl Bezahlung als auch Übergabe und Übereignung des Oldtimers sollen aber erst erfolgen, wenn Korbinian Zeit hat, den Wagen abzuholen.

Kurze Zeit später kommt, von dem gleichen Inserat angelockt, Dorothea Distel (D) zu Valentin. Sie sieht den Oldtimer auf dem Hof stehen und bietet dem Valentin, trotz des an der Windschutzscheibe angebrachten „Verkauft“-Schildes, 55.000 EUR. Valentin lässt sich hinreißen und ist mit dem Verkauf einverstanden.

Dorothea bezahlt umgehend und nimmt den Oldtimer sofort mit. Sie sucht schon seit geraumer Zeit nach genau einem solchen Wagen und will diesen auf keinen Fall wieder hergeben. Als Dorothea erfreut über ihren Kauf schwungvoll aus der Hofeinfahrt auf die Hauptstraße biegt, übersieht sie den herannahenden Mähdrescher des Nachbarn. Bei dem Unfall wird der Wagen vollständig zerstört.

Als Korbinian den Wagen bei Valentin abholen möchte, erfährt er von dem Verkauf und der Übereignung des Oldtimers an Dorothea sowie von dem Totalschaden. Korbinian meint, „Vertrag sei Vertrag“. Wenn er schon nicht mehr den Oldtimer bekomme, wolle er zumindest den Erlös haben, den Valentin von Dorothea dafür erhalten habe.

Darüber hinaus habe Korbinian im Vertrauen auf den Erhalt des Oldtimers bereits für 3.000 EUR ein neues, den Maßen des Oldtimers entsprechendes Verdeck anfertigen lassen, das nun nicht mehr verwendet werden könne.

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Ulrike Müßig an der Universität Passau. Die Klausur wurde im Sommersemester 2015 als zweistündige Übungsklausur für den Grundkurs Privatrecht an der Universität Passau konzipiert. In der Klausur wurde von den 255 Teilnehmern ein Schnitt von 5,37 Punkten erzielt. Die Durchfallquote betrug 30,98 %.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „STELLVERTRETUNG, UNMÖGLICHKEIT UND ...“**

Bearbeitervermerk: In einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die untenstehenden Fragen in vorgegebener Reihenfolge zu beantworten. § 826 BGB ist nicht zu prüfen.

A. Welche Ansprüche hat Korbinian gegen Valentin?

B. Hat Valentin gegen Korbinian Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 45.000 EUR?